

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ALPENSTROM

DR. IUR. MARKUS SCHREIBER

23.06.22

- I. Überblick
- II. PV auf bestehender Baute
- III. Freiflächen-PV
- IV. Fazit

23.06.22 Dr. iur. Markus Schreiber 2

# I. Überblick

## I. ÜBERBLICK

Art. 2 Abs. 1 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie «[...]

- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, daß der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
- (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. [...]»

Hauptproblem aus raumplanungsrechtlicher Sicht: Standorte meist ausserhalb der Bauzone!

## II. PV auf bestehender Baute

## **II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE**

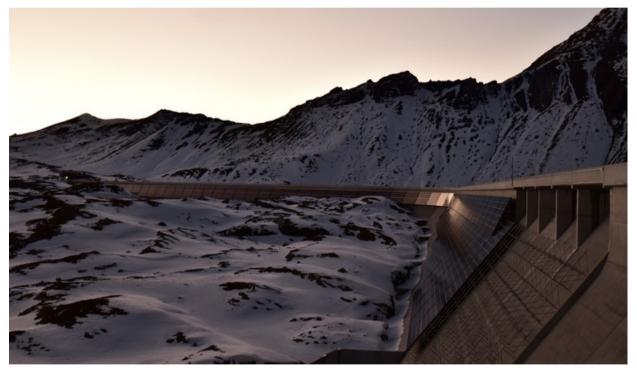
# Albigna-Stausee GR



Quelle: ewz/Energie Zukunft Schweiz

## **II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE**

## Muttsee GL



Quelle: AlpinSolar

#### II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE



Standortgebundenheit (Art. 24 RPG)?

- «Relative» St. genügt: Standort ausserhalb Bauzone «viel vorteilhafter»
- Laut Rspr. insb. auch technische Anforderungen
- M.E. auch gesetzl. Wertungen:
  - Art. 12 Abs. 4 EnG: Bundesrat berücksichtigt «[...] Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren»
- Aber grds. nicht ausreichend:
  - Standortgebundenheit der Trägerbaute selbst
  - Arg. der Stromversorgung (BGer 1C\_311/2012 E. 4.2)

#### II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE

Teilrevision RPV (in Kraft ab 1. Juli)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;

[...]

Vernehmlassungsentwurf hatte noch u.a. Staumauern ausdrücklich genannt

## III. Freiflächen-PV

## III. FREIFLÄCHEN-PV

# Lac de Toules VS



Quelle: Romande Energie

## III. FREIFLÄCHEN-PV



- Unterschiede Stauseen/natürliche Seen
- Ausnahmebewilligung scheidet bislang wohl aus
- Als freistehende Anlage wohl auch im Richtplan zu thematisieren (ARE/BAFU/BFE/BLW, Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen, S. 2)
- UVP-Pflicht ab >5 MW Leistung (Ziffer 21.9 Anhang UVPV)
- Keine Schwelle für nationales Interesse definiert
- Keine Berücksichtigung im geplanten «Beschleunigungsgesetz»
- «Konzept für erneuerbare Energien» (Wind, Wasser, nicht hingegen PV)

## III. FREIFLÄCHEN-PV



Teilrevision RPV (in Kraft ab 1. Juli)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

Keine Beschränkung mehr auf «alpinen Raum»

[...]

b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder

c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. «Agro-Photovoltaik»

<sup>2</sup> Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. [...]

## IV. Fazit

## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

23.06.22 Dr. iur. Markus Schreiber 15